

dieser Tatsache ist Hüffers Annahme nicht erforderlich. Man wusste auch ohnedies, dass Karl der Grosse den Sachsen ihr Recht belassen hatte, und, was wohl die Hauptsache sein mag, das ostfränkische Reich war an das sächsische Herzogshaus gekommen. Die Sachsen stellten jene Forderung, als das Reich mit Heinrich II. auf den bairischen Nebenzweig dieses Hauses, und dann, als es mit Konrad II. auf ein fränkisches Geschlecht überging. Dass sie schon bei der Wahl Konrads I. eine solche Forderung erhoben hätten, hören wir nicht.

Ferner ist es überhaupt wenig wahrscheinlich, dass ein Poet seiner Darstellung ein offizielles Dokument zu Grunde gelegt haben sollte. In ähnlicher Weise nahm Pertz¹ an, dass der Bericht des Dichters über die Reichsteilung vom Jahr 806 (l. IV. v. 170—200) der Reichsteilungsurkunde selbst entlehnt sei. Allein Monod² hätte diese Vermutung nicht wiederholen sollen; denn ich hatte nachgewiesen, dass dieser Bericht eine ganz unverkennbare Verwandtschaft mit den *Annales Laurissenses minores* (der von Waitz so genannten Kleinen Lorsch Frankenchronik) zeigt, also auch auf eine annalistische Quelle hinweist. Davon hat sich auch Jaffé³ überzeugt, während P. v. Winterfeld, dessen neueste Ausgabe des Poeta Saxo⁴ überhaupt mehr den Ansprüchen des Philologen, als denen des Historikers gerecht wird, darauf ebenso wenig eingeht wie Hüffer. Noch unwahrscheinlicher ist es, dass der Poet sich in seinem Bericht über die Friedensbedingungen so nachdrücklich auf das Zeugnis Einhards in der *Vita Karoli* berufen haben sollte, wenn er in der Lage war, sich zugleich auf das eigene Zeugnis Karls des Grossen in einem Prologe zu der *Lex Saxonum* beziehen zu können.

Um seine Annahme zu unterstützen, behauptet Hüffer⁵, dass die *Lex Saxonum* erst 803 aufgezeichnet sein könne; denn, wie Usinger⁶ erwiesen habe, sei in ihr bereits das *Capitulare legi Ribuarie additum* vom Jahre 803 benutzt. In der Tat besteht zwischen einem Artikel dieses *Capitulare* und ein paar Paragraphen der *Lex Saxonum* eine sehr nahe Verwandtschaft, die, wie ich nicht bestreiten will, auf Benutzung des *Capitulars* in der *Lex* beruhen mag. Indessen ist die Zeitbestimmung dieses *Capitulars*, die einzelne Hss. bieten: 'Hoc fuit datum ad Aquis in tercio

1) Scr. I, 262, N. 19. 2) a. a. O. S. 163, N. 5. 3) Bibl. rer. Germ. IV, 599, N. 1. 4) MG. Poet. Latini medii aevi IV (1899), S. 1 ff.
5) S. 79, N. 4. 6) Forschungen zur Lex Saxonum S. 59—60.